

Stellungnahme von BTK und BbT

zu

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat Entwurf einer Verordnung über die Einführung einer Tierseuchenmeldeverordnung, zur Änderung der TSE- Überwachungsverordnung sowie über das Außerkrafttreten bestimmter tierseuchenrechtlicher Verordnungen

Die Bundestierärztekammer und der Bundesverband der beamteten Tierärzte bedanken sich für die Möglichkeit, auch zu dem unter einer neuen Hausleitung vorgelegten Entwurf einer Verordnung über die Einführung einer Tierseuchenmeldeverordnung, zur Änderung der TSE-Überwachungsverordnung sowie über das Außerkrafttreten bestimmter tierseuchenrechtlicher Verordnungen Stellung zu nehmen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine erneute Verbändeanhörung im Rahmen des betroffenen Rechtssetzungsverfahrens nicht verpflichtend gewesen wäre. Dennoch bedauern wir die kurze Frist zur Stellungnahme, bedanken uns aber für die Möglichkeit, kritische Aspekte im Rahmen der mündlichen (virtuellen) Verbändeanhörung am 10. Juli adressieren zu können.

Allgemein

Ihr Haus steht vor der schwierigen Aufgabe, in Deutschland langjährig bewährte und sozusagen „in Fleisch und Blut“ übergegangene Regelungen zur Meldung von Seuchenverdachtsituationen oder sonst erstrebenswerten Informationsweitergaben an die zuständigen Behörden durch neue, an das aktuelle EU-Tierseuchenrecht angepasste, zu ersetzen. Bei aller Sorgfalt und auch vor dem Hintergrund der Komplexität der vielschichtigen Meldekonstellationen bleibt festzustellen, dass die Vorgaben für die sog. „Rechtsunterworfenen“ schwer verständlich sein dürften. Die neue Bundesregierung hatte im Koalitionsvertrag festgeschrieben, dass Gesetze und Verordnungen in Zukunft so zu verfassen sind, dass die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes diese Rechtstexte verstehen können (s. [Koalitionsvertrag](#) S. 58). Diesem Anspruch sind die bisher vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zur Umsetzung des AHL unseres Erachtens nicht gerecht geworden. Nach wie vor sind zu viele Querverweise zum EU-Recht enthalten, was eher verwirrend als hilfreich für die Bürgerinnen und Bürger sein dürfte und bei den Unternehmern eher zu einem Ignorieren als zu Beachtung führen wird. Auch ist die Konzeption der Anlagen im Entwurf in dieser Hinsicht dringend verbesserungsbedürftig, um nicht von vorneherein einen Bedarf an Auslegungshinweisen oder dergleichen zu generieren.

Lobend möchten wir in jedem Fall die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung in der Begründung hervorheben.

Unklar für den Vollzug ist jedoch die Tatsache, dass sich die AVV TSN nicht gleichzeitig mit Inkraftsetzung der Verordnung über die Einführung einer Tierseuchenmeldeverordnung ändern wird. Allerdings bleibt zu hoffen, dass mit Inkrafttreten der Tierseuchenmeldeverordnung auch das Meldeportal in TSN online in geänderter Fassung zur Verfügung steht. Dies ist weder im Punkt Inkrafttreten (Artikel 5) noch in Außerkrafttreten (Artikel 4) oder der Begründung erörtert oder erwähnt. Da fehlerhafte Meldungen gemäß § 12 *Ordnungswidrigkeiten* geahndet werden sollen, müssen auch die entsprechenden Meldewege über TSN online verfügbar sein.

Artikel 1 Verordnung über die Meldung von Seuchen bei Tieren

Zu Abschnitt 2

§ 3 Allgemeine Meldepflicht

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Tierseuchenmeldeverordnung sowie zur Aufhebung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen, der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten und der Rinder-Salmonellose-Verordnung vom 07.10.2024 ([Link zur Stellungnahme](#)) angemerkt, sollte der in § 4 Absatz 3 Satz 2 TierGesG aufgeführte Personenkreis sowie sogenannte „Tierheilpraktiker“ u. E. zur Klarheit für die Rechtsunterworfenen und den Vollzug ggf. nach Anpassung der Terminologie an das AHL in der Verordnung aufgeführt oder auf andere geeignete Weise ausgeführt werden, z. B. in der amtlichen Begründung, damit der bisher zur Anzeige bzw. Meldung verpflichtete Personenkreis (ggf. zuzüglich der sogenannten „Tierheilpraktiker“) bestehen bleibt. Zudem erscheint es fraglich, ob die Formulierung „Angehörige der mit Tieren befassten Berufe(n)“ hinreichend bestimmt ist, z. B. hinsichtlich der sogenannten „Tierheilpraktiker“.

Im Sinne eines erfolgreichen Seuchenschutzes möchten wir an dieser Stelle anregen, analog zu der im § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ([Link](#)) Infektionsschutzgesetz verankerten Meldeverpflichtung für Tierärzte eine Meldepflicht für Humanmediziner einzuführen. Dies ist auch wichtig, um bei auftretenden Zoonosen sowohl auf humanmedizinischer als auch tiermedizinischer Seite die notwendigen Maßnahmen parallel und aufeinander abgestimmt einzuleiten (z. B. beim Auftreten von Q-Fieber mit erster Diagnostik im humanen Bereich).

§ 4 Zusätzliche Meldepflicht für Leiter von Untersuchungs- und Forschungseinrichtungen und Tierärzte in Verbindung mit § 6 Inhalt der Meldung nach § 4 – Satz 1 Nr. 4

Hier besteht u. E. weiterhin Erklärungsbedarf im Hinblick auf die Begriffe „Seuche“ und „Pathogen“. Zwar ist letzterer in Anh. II Nr. 4 der VO (EU) 2020/2002 genannt, wir befürchten jedoch Unklarheiten oder Missverständnisse aufgrund dieser abstrakten Bezeichnung.

Auch ist u. E. nicht nachvollziehbar, warum unter § 6 Satz 1 Nr. 4 bei der Meldung des Untersuchungsergebnisses explizit die Meldung eines ggf. festgestellten Pathogens gefordert wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass beispielsweise durch serologische Untersuchungen streng genommen kein Pathogen festgestellt, sondern lediglich die Immunreaktion des Tieres auf die Infektion gemessen wird. Unseres Erachtens wäre es ausreichend, unter Nr. 4 „das Untersuchungsergebnis“ festzuschreiben.

§ 5 Inhalt der Meldung nach § 3 – Absatz 1 Satz 1 Nr. 2

Wie bereits in der genannten Stellungnahme vom 07.10.2024 angemerkt, erscheinen uns die Anforderungen nach § 3 Satz 1 („Seuche“), § 4 Satz 1 („Seuche“) und Nummer 4 („Pathogen“) sowie § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 („Seuche sowie die Art des festgestellten Pathogens“) verwirrend oder gar inkonsequent und sollten in den Formulierungen überdacht und möglichst vereinheitlicht werden. Dies gilt auch für die entsprechenden Passagen in den §§ 6 und 9.

Zu Abschnitt 3

§ 9 Inhalt der Mitteilung – Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 2

Soweit sich „Region“ auf den in Anhang IV der VO (EU) 2020/2002 Begriff bezieht, sollte zur Klarheit für die Rechtsunterworfenen und für den Vollzug ein entsprechender Verweis in den Verordnungstext aufgenommen werden.

Zu den Anlagen

Wie bereits eingangs erwähnt, erschweren sowohl der Aufbau als auch die gewählten Begrifflichkeiten der Anlagen das Verständnis durch den Anwender enorm. Dies möchten wir in Anlehnung an die Stellungnahme der BTK vom 07.10.2024 unbedingt noch einmal unterstreichen. Insbesondere die Anlagen 2 und 3 sind unseres Erachtens dringend zu überprüfen. Dabei ist auf eine durchgehende Systematik der Bezeichnungen zu achten und die abwechselnde Verwendung des Namens der Seuche oder der „Infektion mit ...“, z. B. durch eine Umstrukturierung der Anlagen, zu vermeiden. An dieser Stelle möchten wir anregen, die Anhänge 1 bis 3 derart zu gestalten, dass in mindestens drei Spalten jeweils der Name der Seuche bzw. der Krankheit, der Erreger bzw. das Pathogen sowie die betroffene/n Tierart/en aufgeführt werden.

Auch sollten die betroffenen Tierarten unseres Erachtens vollständig mit den deutschen Begriffen benannt werden. Dies halten wir insbesondere für die aufgeführten im Wasser lebenden Tierarten für wichtig, da hierzu die Kenntnis sowohl innerhalb der Tierärzteschaft als auch unter den Landwirtinnen und Landwirten vergleichsweise gering ist.

Anlage 2 Teil 1 Nr. 15

Entsprechend der Anlage 2 wären zukünftig jegliche mit *Varroa* spp. befallenen Bienenvölker zu melden. Gemäß Art. 3 (1) c bzw. (2) c der VO (EU) 2020/2002 sind für C-Seuchen aber Primär- und Sekundärausbrüche nur in seuchenfreien Gebieten meldepflichtig. Da davon auszugehen ist, dass in Deutschland, von wenigen Ausnahmen abgesehen, alle Bienenvölker mit Varroamilben infiziert sind, ist mit der hier geplanten Änderung ein regelrechter Meldeansturm in TSN zu befürchten, dessen Sinnhaftigkeit bzw. Mehrwert sich uns nicht erschließt.

Des Weiteren möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass hier der Befall mit *Varroa* spp. u. E. fälschlicherweise mit der Erkrankung (Varroose) gleichgesetzt wird.

Artikel 1 Folgeänderungen – Tierzuchtdurchführungsverordnung

§ 11 Satz 1 Nr. 4

Der Einheitlichkeit halber sollte auch an dieser Stelle der Begriff „Tierhalter“ durch „Unternehmer“ ersetzt werden.

Berlin, den 18. Juli 2025

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 44.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.